

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2016-2097

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16

GEMEINDEORGANISATION

16.04

Grosser Gemeinderat

BETRIFFT

**Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, betreffend „Politische Diskussion vorhersehbar machen“
/ Substantielles Protokoll**

[...]

2. GESCHÄFT-NR. 099/16

Antrag an das Büro des Grossen Gemeinderates zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, betreffend „Politische Diskussion vorhersehbar machen“

ANTRAG AN DAS RATSBÜRO

Gestützt auf Art. 109 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE 100.02.01 vom 6. März 2014) reichten Gemeinderat Andreas Hasler, GLP; Gemeinderat Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, mit Schreiben vom 23. Juni 2016 (Eingang Ratsbüro 14. Juli 2016) einen Antrag auf Änderung ebendieser parlamentarischen Geschäftsordnung ein. Die beantragten Änderungen befassten sich unter dem Titel „politische Diskussion vorhersehbar machen“ mit dem Beantwortungsverfahren bei Interpellationen.

Die detaillierten Beweggründe ergeben sich aus der separaten Antragsschrift samt Weisung, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

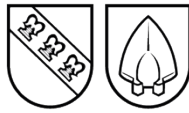
Das Büro des Grossen Gemeinderates unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss vom 20. Februar 2017 einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

DER GROSSE GEMEINDERAT

GESTÜTZT AUF DEN ANTRAG DER URHEBER VOM 01.11.2016,
DEN ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 20.02.2017
UND IN ANWENDUNG VON § 17 ABS. 2 DER GEMEINDEORDNUNG

I.V.M. ART. 6 BZW. ART. 109 GESCHO GGR

BESCHLIESST:



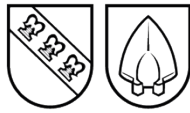
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

2016-2097

1st Die Bestimmungen unter dem Randtitel „Interpellationen“, umfassend die Art. 75 bis 77 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) werden wie folgt geändert:

| TEXT BESTEHEND | TEXT NEU BEANTRAGT |
|---|---|
| <p>Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p> | <p>Bisheriger Text unverändert, neu als Abs. 1. Abs. 2 (neu) In der Interpellation ist zu vermerken, ob eine mündliche oder schriftliche Antwort des Stadtrates erwartet wird.</p> |
| <p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none">– Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.– Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.– Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.– Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Inter- | <ul style="list-style-type: none">– Abs. 1 unverändert– Abs. 2 Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat sofort nach der Begründung Auskunft, oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich Auskunft.– Abs. 3 Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert dreier Monate (nach der Begründung) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht, die maximal zwei Monate dauern kann.– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.– Abs. 5 unverändert. |



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

2016-2097

pellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.

2nd Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.

3rd Die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates treten nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfristen per 18. Mai 2017 (Konstituierung Amtsjahr 2017/2018) in Kraft. Die Regelung findet somit für Interpellationen Anwendung, die ab 18. Mai 2017 eingereicht werden.

4th Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug und der Nachführung der systematischen kommunalen Rechtssammlung beauftragt.

5th Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a. Abteilung Präsidiales; das Ratssekretariat, dreifach zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

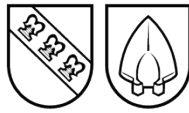
PLENARDEBATTE

Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, stellt den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung im Sinne des separaten Weisungstextes namens der Urheber kurz vor. Er bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche das schriftlich formulierte Anliegen nochmals in den Kernpunkten zusammenfasst. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll. Ferner wird der zur Revision vorgeschlagene Erlasstext nochmals deziert erläutert.

Der Ratspräsident ergänzt, wo nötig, die Stellungnahme des Ratsbüros und erklärt den Antrag der Urheber zum Antrag des Ratsbüros. Für die detaillierten Erläuterungen wird auf die Antragsschrift des Ratsbüros vom 20. Februar 2017 verwiesen. Die einzelnen Begründungen können der entsprechenden Textweisung entnommen werden.

Auf entsprechende Nachfrage *des Ratspräsidenten* wünschen keine weiteren Mitglieder aus dem Plenum zu sprechen.

Der Ratspräsident leitet das Abstimmungsprozedere ein.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2016-2097
BESCHLUSS-NR.

ABSTIMMUNG

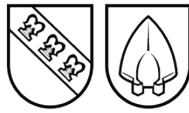
DER GROSSE GEMEINDERAT

GESTÜTZT AUF DEN ANTRAG DER URHEBER VOM 01.11.2016 DEN ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 20.02.2017
UND IN ANWENDUNG VON § 17 ABS. 2 DER GEMEINDEORDNUNG I.V.M. ART. 6 BZW. ART. 109 GESCHO GGR

BESCHLIESST:

1st Die Bestimmungen unter dem Randtitel „Interpellationen“, umfassend die Art. 75 bis 77 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) werden wie folgt geändert:

| TEXT BESTEHEND | TEXT NEU BEANTRAGT |
|---|--|
| <p>Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p> | <p>Bisheriger Text unverändert, neu als Abs. 1. Abs. 2 (neu) In der Interpellation ist zu vermerken, ob eine mündliche oder schriftliche Antwort des Stadtrates erwartet wird.</p> |
| <p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none">– Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.– Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.– Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben. | <ul style="list-style-type: none">– Abs. 1 unverändert– Abs. 2 Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat sofort nach der Begründung Auskunft, oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich Auskunft.– Abs. 3 Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert dreier Monate (nach der Begründung) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht, die maximal zwei Monate dauern kann. |



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

2016-2097

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.- Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen. | <ul style="list-style-type: none">- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.- Abs. 5 unverändert. |
|--|--|

2nd Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.

3rd Die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates treten nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfristen per 18. Mai 2017 (Konstituierung Amtsjahr 2017/2018) in Kraft. Die Regelung findet somit für Interpellationen Anwendung, die ab 18. Mai 2017 eingereicht werden.

4th Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug und der Nachführung der systematischen kommunalen Rechtssammlung beauftragt.

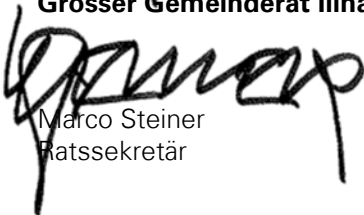
5th Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a. Abteilung Präsidiales; das Ratssekretariat, dreifach zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

Obgenannter Beschluss kam mit einem grossmehrheitlichen Stimmenverhältnis zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 10.03.2017

ms